



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
 Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt
 gültig durch Änderung der 16. BayIfSMV ab 29. April 2022

[16. BayIfSMV: Sechzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(16. BayIfSMV\) Vom 1. April 2022 \(BayMBl. Nr. 210\) BayRS 2126-1-20-G \(§§ 1–8\) - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)

<p>Allgemeine Verhaltensempfehlungen</p>	<p>Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.</p> <p>In geschlossenen Räumlichkeiten wird empfohlen, mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, und auf ausreichende Belüftung zu achten.</p> <p>Für Betriebe, Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen mit Publikumsverkehr wird empfohlen, Hygienekonzepte zu erstellen, die insbesondere Maßnahmen zur Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und zur Vermeidung unnötiger Kontakte vorsehen.</p>
<p>Maskenpflicht</p>	<p>FFP2-Maskenpflicht in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Fahrgäste und Personal. 2. Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener Fahrzeugbereiche von <ul style="list-style-type: none"> • Arztpraxen • Krankenhäusern • Einrichtungen für ambulantes Operieren • Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt • Dialyseeinrichtungen • Tageskliniken • Rettungsdiensten • Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen mit Ausnahme von heilpädagogischen Tagesstätten, die nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG fallen

	<p>3. Gebäuden und geschlossenen Räumen außerhalb privater Räumlichkeiten von</p> <ul style="list-style-type: none">• Obdachlosenunterkünften• Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern <p>4. Bei der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen durch</p> <ul style="list-style-type: none">• Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen• Ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten <p>Die Maskenpflicht entfällt beim Vorliegen notwendiger Gründe.</p> <p>Von der Maskenpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kinder bis zum sechsten Geburtstag;• Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske auf Grund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. <p>Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.</p>
Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	<p>Zugang zu</p> <ul style="list-style-type: none">• Krankenhäusern• Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen mit Ausnahme von heilpädagogischen Tagesstätten, die nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG fallen• Justizvollzugsanstalten, Abschiebehafteinrichtungen, sonstige Maßregelvollzugseinrichtungen sowie andere Abteilungen und Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrische Krankenhäuser, Heime der Jugendhilfe und für Senioren <p>darf nur durch Besucher, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, wenn diese geimpft, genesen oder getestet sind.</p> <p>Zusätzliche Testerfordernisse für geimpfte und genesene Personen (2G-plus) gem. § 3 Abs. 1 bis 4 der 16. BayIfSMV.</p>
Testnachweiserfordernis	<p>Soweit für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen ein Testnachweis vorgesehen ist, ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage</p>

	<p>1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,</p> <p>2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder</p> <p>3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigen-anwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen,</p> <p>Getesteten Personen stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,2. noch nicht eingeschulte Kinder
Bürgertelefon	Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@ira-ei.bayern.de) zur Verfügung